

Angelsportverein Allertshausen e. V.

(Stand 24.02.2016)

Satzung des .Angelsportvereins Allertshausen
- Gegründet am 17. Juli 1970 -

§ 1 Name und Sitz des Angelsportvereins

Der Angelsportverein Allertshausen e. V. ist eine Vereinigung von Sportanglern. Er hat seinen Sitz in Rabenau-Allertshausen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (AG Gießen 21 VR 1002).

§ 2 Zweck des Angelsportvereins

- a) Der Angelsportverein Allertshausen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer gemeinnützigen, fischereisportlichen Betätigung.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hege und Pflege des Fischereibestandes in den heimischen Gewässern, sowie die Betreuung des Umweltschutzes und des Landschaftsschutzes, dazu gehört die Erhaltung des naturnahen Zustandes der Gewässer und des unmittelbar angrenzenden Lebensraumes als Zufluchtsstätte bedrohter Tierarten. Dies soll im Einklang mit dem Erholungs- und Freizeitwert, sowie der sportfischereilichen Ausübung stehen.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Angelsportvereins

Der Verein besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern,
- b) den passiven Mitgliedern.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Will ein Interessent aufgenommen werden, so muss die Anmeldung schriftlich bei dem Vorsitzenden erfolgen. In dem Antrag auf Mitgliedschaft muss er

kundtun, ob er aktives oder passives Mitglied werden will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- b) Aktives Mitglied kann nur derjenige werden, welcher im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist und die Sportfischerprüfung bestanden hat.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Angelsportverein Allertshausen e. V. muss schriftlich zum Jahresabschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es:

- a) ehrunwürdige Handlungen begeht oder, wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
- b) sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet, oder solche Taten duldet,
- c) den Bestrebungen des Angelsportvereins zuwiderhandelt, Anstoß erregt oder das Ansehen dieses schädigt,
- d) die Mitglieder zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt,
- e) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat,
- f) trotz Mahnung mit seinen Verpflichtungen ohne Angabe eines triftigen Grundes 3 Monate im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

§ 7 Einnahmen

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) Durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b) durch die Aufnahmegebühr der aktiven Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- c) durch freiwillige Zuwendungen,
- d) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- e) Spenden von Förderern des Vereines,
- f) Einnahmen gemäß § 10a der Satzung,
- g) Veranstaltungen,
- h) Vereinsheim.

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, 2 Gewässerwarten, 1 Gerätewart, 1 Jugendwart und 2-4 Beisitzer zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Sie haben in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft zu ihrer Entlastung abzulegen. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer Neuwahl fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder der nächsten Jahreshauptversammlung der Vorstand zu ergänzen.
- b) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1., 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Angelsportverein Allertshausen e. V. gerichtlich je allein und sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Der Vorsitzende lädt in regelmäßigen Abständen oder nach Erfordernissen zur Vorstandssitzung ein und leitet sie. Die Vorstandssitzungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Falle beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- c) Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufstellung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.
- d) Der Kassenwart ist verpflichtet, die Kassengeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Kasse ist zum Pachtjahresschluss abzuschließen und von 2 aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Jahr zu wählenden Kassenprüfer zu prüfen und abzuzeichnen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Durch die Kassenprüfer ist die Entlastung des Kassenwartes, sowie des Gesamtvorstandes auszusprechen und zur Abstimmung zu stellen. Zur Entlastung reicht die einfache Stimmenmehrheit.

§ 9 Jahreshauptversammlung

- a) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet am Anfang eines jeden Pachtjahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Unter dieser Voraussetzung ist die Versammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- b) Der Vorstand kann bei Bedarf und muss auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Versammlung, in der gleichen Form und Frist wie in § 9a festgelegt ist, einberufen.
- c) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

- d) Über den Verlauf der Versammlung und der gefassten Beschlüsse ist von dem Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von diesem und dem I. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Arbeitsstunden

- a) Das aktive Mitglied hat jedes Jahr eine durch die Jahreshauptversammlung festzusetzende Anzahl an Arbeitsstunden, in maximaler Höhe von 30 Std. pro Jahr, zu leisten. Werden die Arbeitsstunden nicht geleistet, sind sie entgeltlich, in maximaler Höhe von 13,-- € pro nicht geleistete Arbeitsstunde, einzubringen. Die Höhe der Geldleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden sowie die Höhe der festzusetzenden Arbeitsstunden werden durch die anwesenden aktiven Mitglieder und dem Vorstand festgelegt.
- b) Passive Mitglieder sind von der Arbeitsleistung befreit. Mitglieder, die gesundheitlich, körperlich oder vom Lebensalter nicht in der Lage sind die Arbeitsleistung zu erbringen, sind durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes ebenfalls befreit.
- c) Über die in den vorstehenden Absätzen a) und b) getroffene Regelung ist jedes Jahr eine namentliche Aufstellung im Kassenbuch zu erstellen.

§ 11 Fischbesatz

Der Fischbesatz ist jährlich durch die Jahreshauptversammlung festzulegen.

§ 12 Mindestmaße und Schonzeiten

Mindestmaße und Schonzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit örtliche Abweichungen zulässig sind, werden diese jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§13 Angeln

Jedes Mitglied, welches berechtigt ist den Angelsport auszuüben, darf mit 2 Handangeln angeln. Jedoch nur eine Angel auf Friedfisch und eine Angel auf Raubfisch. Die Fischerei (Angeln) geschieht auf eigenes Risiko. Der Angelsportverein übernimmt, keine Haftung.

§ 14 Fangquote

Die jährliche Fangquote pro Mitglied auf die einzelnen Fischarten bezogen wird jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 15 Gastscheine

Gastscheine können ausgegeben werden. Die Regelung erfolgt durch die Geschäftsordnung.

§ 16 Fangbuch

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis zum Jahresende seinen Fang dem Gewässerwart mitzuteilen, welcher darüber Buch führt. Das Fangbuch ist beim Angeln prinzipiell mitzuführen.

§ 17 Satzung

Mit dem Eintritt in den Angelsportverein wird gleichzeitig der Empfang einer Abschrift vorstehender Satzung bestätigt und es verpflichtet sich jedes Mitglied, den Paragraphen Folge zu leisten.

§ 18 Ausscheiden eines Mitgliedes

Ein ausscheidendes Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf Auszahlung der während seiner Mitgliedschaft geleisteten Zahlungen.

§ 19 Auflösung oder Aufhebung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Rabenau, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, kulturtreibenden Vereinen des Ortsteiles Allertshausen zukommen lässt.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Vereinssatzungen und Beschlüsse werden außer Kraft gesetzt.

§ 21 Geschäftsordnung

Interne Regelungen werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Rabenau-Allertshausen, den 24.02.2016

Egon Kellermann

1. Vorsitzender

Andreas Schmidt

2. Vorsitzender